

men, die ebenso wie Gesetze gelten, aber nicht Gesetze sind, zum Beispiel Statuten, Staatsverträge. Deshalb glaubte die Regierung, den Ausdruck „gesetzwidrig“ lieber mit dem Ausdruck „rechtswidrig“ vertauschen zu müssen, welcher nicht leicht mißverstanden werden kann. Was die Proteste anbelangt, so scheint man durch die Motiven zu dem Änderungsverschlagen zu erkennen gegeben zu haben, daß man hier hauptsächlich vor Augen gehabt hat, den Advocaten Nichts von Dem zu entziehen, was sie gern besitzen möchten. Wenn dies ein Bestimmungsgrund sein sollte, dann würde man leicht weiter gehen können, man würde sagen können, der Advocat dürfe in derselben Angelegenheit erst notariell und späterhin auch als Advocat, Rechtsanwalt wirksam sein. Man würde dies bei andern Angelegenheiten umsomehr zulassen müssen, weil bei diesen durch die Zuziehung von zwei Zeugen Bürgschaft für die Gesetzmäßigkeit der notariellen Amtshandlung gewährt wird. Man hat sich auf Gründe der Zweckmäßigkeit beziehen und geltend machen wollen, daß die Protestaufnahmen zu erleichtern seien. Solche Zweckmäßigkeitsrückichten haben dazu geführt, daß die Wechselordnung zur Erhebung von Protesten nicht mehr die Zuziehung von Zeugen erfordert. Allein, ich glaube, das hat man nicht erlassen wollen, daß der Notar ein Mann sein soll, welcher in den Augen des Volkes vollen Glauben verdient. Unfre Proceßgesetzgebung erkennt an, daß der Advocat für seine Klienten nicht als Zeuge auftreten kann in einer Angelegenheit, bei welcher er früher für denselben als Sachwalter betheiliget gewesen ist. Hier kommen wir eigentlich auf dasselbe Gebiet. Es soll ein und derselbe Mann einen Wechselprotest aufnehmen, also ein Instrument, das vollen Beweis für seinen Requirenten bildet, und dann wieder für diesen als Sachwalter auftreten können. Das scheint mir etwas zu weit zu führen. Wenn man übrigens annehmen wollte, der Wechselprotest wäre nicht viel mehr als eine Formalität, so hat man zu bemerken, daß es sich bei ihm nicht um eine bloße Form handelt. Das Geschäft ist zwar ein formelles, aber zugleich ein sehr wichtiges, denn ohne den Wechselprotest verliert der Wechsel seine Wechselkraft. Was den Änderungsverschlagen zu Nummer 4 betrifft, so muß ich allenthalben bei meinen frühern Bemerkungen stehen bleiben.

Staatsminister Dr. v. Schinsky: Nur noch wenige Worte! Auch ich muß dem Entwurfe den Vorzug geben vor der von der geehrten Deputation vorgeschlagenen Fassung. Nach dem Entwurf muß der Advocat den Rechtsbeistand verweigern, wenn er denselben zu etwas Widerrechtlichem gewähren soll. Was heißt widerrechtlich? Widerrechtlich ist Das, was gegen das Recht verstößt, gleichviel, ob dieses Recht auf ausdrücklichem Gesetze beruht oder nicht. Es scheint mir daher durch den Ausdruck widerrechtlich Alles getroffen zu sein, was hier zu sagen nöthig ist. Die Deputation schlägt vor zu sagen: „wenn derselbe zu etwas Gesetzwidrigem oder zu Etwas, was er ungegründet

befindet, gewähren soll.“ Gesetzwidrig ist nun aber Das, was gegen ein ausdrückliches Gesetz verstößt, also weniger, wie widerrechtlich. Was denkt man sich dagegen unter Dem, was der Advocat ungegründet findet? Das ist entweder etwas Gesetzwidriges oder etwas Rechtswidriges in weiterer Bedeutung. Es scheint mir daher, als ob die Fassung, welche die geehrte Deputation vorschlägt, zweimal dasselbe enthalte, indem Das, was ungegründet ist, gesetzwidrig und auch rechtswidrig im weitern Sinne, was das „gesetzwidrig“ mit umfaßt, sein kann. Streng genommen würde man den Vorschlag Ihrer Deputation auch so ausdrücken können: „wenn er denselben zu etwas Gesetzwidrigem oder zu etwas Rechtswidrigem zc. gewähren soll.“ Mir scheint daher der Entwurf den Vorzug vor der Deputationsaufassung zu verdienen. Was hiernächst die Proteste anlangt, da will ich nur bemerken, daß ich längere Zeit als Advocat in Leipzig practicirt, ich aber nie aus einem von mir aufgenommenen Proteste späterhin Klage erhoben habe. Es ist mir auch nicht erinnerlich, daß solches von andern Advocaten geschehen wäre. — Wollte man den von der Deputation jetzt gemachten Vorschlag in das Gesetz aufnehmen, so würde man sich im Auslande, wo strengere Bestimmungen existiren, darüber wundern, und es ist mir gar nicht zweifellos, ob dadurch nicht vielleicht unser Notariat in Mißcredit gerathen könnte.

Abg. Dr. Arnest: Durch die frühere Darlegung des Herrn Referenten ist schon Vieles, was ich anführen wollte, erledigt. Ich komme jedoch zu dem Punkte unter 1 zurück, wo die Deputation vorgeschlagen hat zu setzen: „Wenn er dieselbe zu etwas Gesetzwidrigem oder zu Etwas, was er ungegründet befindet, gewähren soll.“ Rückfichtlich des letzten Satzes: „oder zu Etwas, was er ungegründet befindet,“ habe ich zu bemerken, daß er der Eidesrotul entnommen ist, auf welche bisher die Sachwalter haben schwören müssen, in der Beziehung keine Rechtsfachen übernehmen zu wollen, die sie nicht für gut halten; ich finde diese Beifügung für sehr zweckmäßig, um gleichsam hiermit dem Sachwalterstande, was er in dieser Beziehung eidlich gelobt hat, einzuhalten. Ich glaube ganz gewiß, daß dem Herrn königlichen Commissar dieser Umstand bekannt sein muß. Wenn weiter angeführt wurde, daß „wenn der Advocat den Rechtsbeistand zu etwas Gesetzwidrigem oder zu Etwas, was er ungegründet befindet — gewähren soll,“ damit etwas weniger gesagt sei, als wenn man das Wort „widerrechtlich“ aufgenommen hätte, so kann ich dies einestheil nicht zugehen, andertheils muß ich auch in praktischer Hinsicht doch wieder darauf aufmerksam machen, daß es für den Sachwalter in den meisten Fällen nicht sofort erkennbar ist, ob Etwas wirklich widerrechtlich ist. Ob etwas Gesetzwidriges vorliegt, würde sich allerdings sehr bald erkennen lassen, aber ob etwas Widerrechtliches, dies zu beurtheilen, wird schwerer fallen. Es ist vom Herrn Regierungskommissar bereits darauf hingewiesen worden, daß das Recht